

Besondere Vertragsbedingungen

Neben den in der VOL/B genannten Vertragsbedingungen, den Bewerbungsbedingungen und den zusätzlichen Vertragsbedingungen, gelten folgende besondere Vertragsbedingungen:

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
(§ 1 Nr. 2 Buchstabe b VOL/B)

Der Auftragnehmer hat den Liefergegenstand am Tag der Anlieferung in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Die dabei entstehenden Montagekosten müssen im Angebotspreis enthalten sein.

Fünf Kalendertage vor Auslieferung des Liefergegenstandes muss der Auftragnehmer die Friesland-Kliniken gGmbH über den genauen Zeitpunkt der Anlieferung informieren.

Sämtliche Erklärungen, Nachweise, Rechnungen und das Angebot sind in deutscher Sprache zu verfassen.

Mit dem unterschriebenen Angebot, erkennt der Auftragnehmer, neben den Vergabeunterlagen, die Bewerbungsbedingungen, die Leistungsbeschreibung, die zusätzlichen Vertragsbedingungen, die besonderen Vertragsbedingungen sowie die VOL/B als Bestandteil des Vertrages an.

Mit dem unterschriebenen Angebot, verpflichtet sich der Auftragnehmer alle geforderten Erklärungen und Nachweise dem Angebot beizufügen. Dies gilt auch für die Bürgschaftsurkunde.

Ist das Angebot nicht vom Auftragnehmer unterschrieben, wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Sofern der Auftragnehmer ein Produktbestandteil als „gleichwertige Art“ bezeichnet, muss der Auftragnehmer dies der Friesland-Kliniken gGmbH nachweisen.

Die Produktbestandteile, die als gleichwertig angeboten werden, müssen zur gesamten Produktbeschreibung passen. Die als gleichwertig beschriebenen Bestandteile müssen so in das Gerät integriert sein, dass die eigentliche, von der Friesland-Kliniken gGmbH geforderten Funktionen nicht negativ beeinflusst werden. Die Friesland-Kliniken gGmbH entscheidet nach genauer Prüfung der als gleichwertig bezeichneten Bestandteile, ob es sich um ein Produktbestandteil gleichwertiger Art handelt und ob es zugelassen wird.

Über das Prüfergebnis wird der Auftragnehmer zeitnah informiert. Sofern die Prüfung ergibt, dass es sich nicht um ein gleichwertiges Produkt handelt, werden dem Auftragnehmer die Gründe zeitnah mitgeteilt.

Schutzklausel bei Leistungen von Beratungs- und Schulungsunternehmen

Das Beratungs- und Schulungsunternehmen verpflichtet sich, sicherzustellen,

dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten;

nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Verstoß die Friesland-Kliniken gGmbH berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Beachtung von ILO – Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen (§12 NTVergG)

Die Vorgaben gem. § 12 Abs. 1 und 2 NTVergG sind vom Auftragnehmer zu beachten und einzuhalten (ILO: Kernarbeitsnorm der Internationalen Arbeitsorganisation).

Auf Verlangen der Friesland-Kliniken gGmbH ist die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen nachzuweisen. Eine Missachtung der in §12 Abs. 1 und 2 NTVergG genannten Mindestanforderungen führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Ab einem Auftragswert in Höhe von 20.000,00€, ist bei der Ausführung einer Dienstleistung im Rahmen eines Vergabeverfahrens, eine Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG dem Angebot beizulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 15 Abs. 1 NTVergG mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass jeder schuldhafte Verstoß gegen § 4 Abs. 1 NTVergG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswerts an die Friesland-Kliniken gGmbH zu zahlen ist. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 10 % des Auftragswerts nicht überschreiten.

Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, wenn der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie von der Friesland-Kliniken gGmbH auf Antrag des beauftragten Unternehmens auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

Rechtsvorschriften

Neben den in den Bewerbungsbedingungen genannten Rechtsvorschriften, werden für Vergaben folgende Rechtsvorschriften in der gültigen Fassung angewendet:

EU – Richtlinie – RZ 2014/24/EU vom 26. Februar 2014

Delegierte Verordnung (EU – Schwellenwerte)

Vergabestatistikverordnung (VergStatVo)

Vergabegesetz Niedersachsen

Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NdsWertgVO)